

Nr.53

## **Amtliche Bekanntmachung**

Hg.: Der Präsident der BHH

### **Satzung für Tutorinnen und Tutoren der BHH**

vom **17.07.2025**

# **Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)**

## **Satzung für Tutorinnen und Tutoren an der BHH**

Der Hochschulsenat hat gemäß § 33 Abs. 4 in Verbindung mit § 85 Absatz 1 Nr. 1 Hamburger Hochschulgesetz (HmbHG) vom 22.1.2001 (HmbGVBl. 2001, 171) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) die folgende Satzung für Tutorinnen und Tutoren beschlossen.

### **Präambel**

Tutorinnen und Tutoren werden an der BHH neben ihrem Studium zur Wahrnehmung solcher Unterrichtstätigkeiten beschäftigt, für die eine abgeschlossene Hochschulausbildung nicht erforderlich ist. Die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums darf durch das Tutorium nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 1 Ziel eines Tutoriums**

(1) Tutorien haben das Ziel, Studierende im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen in ihrem Studium, insbesondere während der ersten Semester in Fächern zu unterstützen, in denen durch den Einsatz von Tutorinnen und Tutoren die Ausbildung verbessert werden kann.

(2) Darüber hinaus können Unterrichtstutorien in folgenden Einzelfällen eingerichtet werden:

- um Reformen in Lehre und Arbeitsformen zu erproben, wenn diese wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden,
- um spezielle Fragestellungen außerhalb des regulären Lehrangebots zu behandeln.

### **§ 2 Einrichtung eines Tutoriums**

Über die Einrichtung eines Tutoriums entscheidet die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der BHH. Die Professor:innen der BHH können ihren Vorschlag für Tutorien an die Leitung Studienbetrieb in der Regel bis zum 1.3. für das im September startende Studienjahr senden. Die Bedarfsanforderung soll eine genaue Angabe der Zielsetzungen und Inhalte des Tutoriums enthalten. Die Leitung Studienbetrieb leitet die begründete Bedarfsanforderung an die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten weiter.

### **§ 3 Aufgabenbereiche der Tutorinnen und Tutoren**

(1) Tutorinnen und Tutoren können folgende Unterrichtstutorien übernehmen, insbesondere:

- Anleitung zum Studium und zu den Techniken selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens (Durchführung von Orientierungseinheiten und Unterstützung bei Studienbeginn),
- Anleitung zu wissenschaftlichen Gesprächen und Diskussionen,
- Vor- und Nachbereitung des in bestehenden Lehrveranstaltungen gebotenen Stoffes (auch in der vorlesungsfreien Zeit),
- vertiefende und individualisierende Auseinandersetzung mit dem Lehrstoff und der in der Lehrveranstaltung angewandten Methoden.

(2) Die Tätigkeiten der Tutorinnen und Tutoren können außerdem in begrenztem Umfang Aufgaben in der Wissenschaftsverwaltung, der Hochschulverwaltung, im technischen Bereich sowie Tätigkeiten in Bibliotheken und ähnliches enthalten. Die Aufgaben gemäß Absatz 1 a) und/oder b) müssen jedoch insgesamt überwiegen und der Gesamttätigkeit das Gepräge geben.

(3) Nicht übertragen werden dürfen den Tutorinnen und Tutoren

- Tätigkeiten, die von den Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gemäß den §§ 11 ff HmbHG wahrzunehmen sind,
- Tätigkeiten von Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten,
- Tätigkeiten, die als ständige Aufgabe durch Inhaberinnen oder Inhaber von (Plan-) Stellen wahrgenommen werden,
- die Wahrnehmung von Lehraufträgen.

#### **§ 4 Ausschreibung, Auswahlverfahren und Einstellungsverfahren**

(1) Die hochschulöffentliche Ausschreibung, das Auswahlverfahren und die Auswahlentscheidung erfolgen durch die Leitung Studienbetrieb. Die fachlich zuständige modulverantwortliche Person und/oder Lehrperson ist jeweils einzubinden.

(2) Eine Veröffentlichung der Ausschreibung ist nicht auf die BHH beschränkt. Aushänge oder Veröffentlichungen an anderen Hochschulen sind grundsätzlich zulässig, bedürfen jedoch einer vorherigen Abstimmung und Freigabe durch die jeweilige Hochschule.

(3) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens übermittelt der Studienbetrieb die Unterlagen zur Einstellung an die Personalabteilung der BHH. Die Personalabteilung bestätigt dem Studienbetrieb die erfolgreiche Einstellung. Anschließend informiert der Studienbetrieb die jeweiligen Lehrenden und nimmt die Einsatzplanung der Tutorinnen und Tutoren vor.

(4) Ist ein Tutorium einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, so obliegt die fachliche und didaktische Betreuung der Tutorinnen und Tutoren grundsätzlich der Lehrperson, die die Lehrveranstaltung durchführt. Ist diese nicht verfügbar, übernimmt eine andere geeignete Lehrperson derselben Fachrichtung diese Verantwortung.

(5) Tutorinnen und Tutoren, welche ein Unterrichtstutorium durchführen, sollen möglichst eine hochschuldidaktische Anleitung erhalten.

(6) Tutorien sollen in der Regel nicht mehr als 15 Teilnehmende haben.

## **§ 5 Anforderungen an Tutorinnen und Tutoren**

(1) Der Studierendenstatus ist vor Aufnahme der Tätigkeit durch Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen.

(2) Personen mit abgeschlossener Hochschulausbildung sowie Personen, die ein Zweit- oder Aufbaustudium absolvieren, dürfen grundsätzlich nicht als Tutorinnen oder Tutoren in dem Studienbereich beschäftigt werden der der akademischen Qualifizierung entspricht. (Ausnahme: Inhaberinnen oder Inhaber eines Bachelor- oder Diplom-(FH)-Abschlusses können nur beschäftigt werden, solange sie in Studiengängen mit den Zielen Diplom, Magister, Master, Erstes Staatsexamen eingeschrieben sind.)

(3) Wird während der Beschäftigung eine der genannten Abschlussprüfungen abgelegt, endet das Beschäftigungsverhältnis mit Ablauf des Semesters, in dem die Prüfung abgelegt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Vertragsfrist.

(4) Es können Studierende mit besonderer fachlicher Qualifikation beschäftigt werden (z.B. nach erfolgreichem Abschluss des Moduls, dem das Tutorium zugeordnet ist), soweit eine solche für die Wahrnehmung der zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(5) Tutorinnen und Tutoren haben über die durchgeführten Tutorien am Ende des Semesters dem Studienbetrieb einen Bericht vorzulegen. Dieser wird an die zugeordnete Lehrperson oder die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten weitergeleitet.

## **§ 6 Dienstpflichten der Tutorinnen und Tutoren**

Tutorinnen und Tutoren sind insbesondere verpflichtet:

- die übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen,
- die geltenden Vorschriften und Dienstanweisungen der Hochschule einzuhalten,
- die aktuelle Immatrikulationsbescheinigung zu Semesterbeginn unaufgefordert der zuständigen Stelle vorzulegen,
- vertrauliche Informationen aus ihrer Tätigkeit auch nach Beendigung vertraulich zu behandeln,
- im Zusammenhang mit der Tätigkeit Geschenke oder Belohnungen von Dritten zurückzuweisen und der Beschäftigungsstelle unverzüglich mitzuteilen,
- Krankheit oder sonstiges Fernbleiben unverzüglich zu melden,
- die erfolgreiche Ablegung einer Hochschulabschlussprüfung unverzüglich anzuzeigen,
- Nebentätigkeiten gegenüber dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen. Ein Verstoß kann eine fristlose Kündigung zur Folge haben.

## **§ 7 Arbeitsrechtliche Grundlagen**

Tutorinnen und Tutoren sind gemäß § 1 Abs. 3 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom Geltungsbereich des Tarifvertrages ausgenommen. Sie werden auf der Grundlage der §§ 611 ff BGB sowie den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes und des § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetzes im Angestelltenverhältnis mit befristetem schriftlichen Arbeitsvertrag nach Maßgabe des vom

Personalservice vorgegebenen Vertragsmusters beschäftigt. Sie gelten gemäß § 4 Absatz 4 Nr. 2 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes nicht als Angehörige des öffentlichen Dienstes.

### **§ 8 Arbeitszeit**

(1) Tutorinnen und Tutoren werden grundsätzlich mit einer bestimmten monatlichen Stundenzahl beschäftigt. Der Beschäftigungsumfang wird innerhalb dieses Rahmens im Arbeitsvertrag vereinbart. Die Summe aller studentischen Beschäftigungsverhältnisse darf die Arbeitszeit von 19 Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Tutorinnen und Tutoren dürfen neben ihrer Tätigkeit als Tutorin oder Tutor nur weitere Arbeiten ausüben, wenn diese die ordnungsgemäße Fortsetzung ihrer wissenschaftlichen Ausbildung nicht beeinträchtigen.

### **§ 9 Vergütung**

(1) Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit (Lehrveranstaltungen). Die Höhe der Stundenvergütung wird vom Personalamt festgesetzt und ist im Arbeitsvertrag festzuhalten.

(2) Die Vergütung wird monatlich zum Monatsende auf das von der Tutorin oder dem Tutor angegebene Konto überwiesen.

(3) Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit wird die Vergütung nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 616 BGB, Entgeltfortzahlungsgesetz) fortgezahlt, solange das Arbeitsverhältnis nicht beendet ist. Die Arbeitsunfähigkeit ist vom ersten Tag an durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(4) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Sozialversicherung.

### **§ 10 Erholungsurlaub**

Der Erholungsurlaub richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen im Arbeitsvertrag und muss mit dem Studienbetrieb abgestimmt werden.

### **§ 11 Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

- mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Frist,
- mit Ablauf des Semesters, in dem die das Studium beendende Prüfung gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung abgelegt wird,
- wenn eine Exmatrikulation aus anderen Gründen erfolgt.

(2) Das Recht, das Arbeitsverhältnis aus einem wichtigen Grunde gemäß § 626 BGB fristlos zu lösen, oder es im gegenseitigen Einvernehmen aufzulösen, bleibt unberührt.

## **§ 12 Geltendmachung von Ansprüchen**

Die Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit des Anspruches, spätestens drei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, schriftlich geltend zu machen.

## **§ 13 Bescheinigung**

Tutorinnen und Tutoren können auf Antrag eine Bescheinigung über ihre Arbeit vom Studienbetrieb erhalten. Bescheinigungen über die Teilnahme an Tutorien, die Lehrveranstaltungen zugeordnet sind, werden von der die Lehrveranstaltung durchführenden Lehrperson ausgestellt und über den Studienbereich an die antragsstellende Person übermittelt.

## **§ 14 Akademische Tutorinnen und Tutoren**

In begründeten Ausnahmefällen können an der BHH akademische Tutorinnen und Tutoren beschäftigt werden. Dies sind Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium. In der Regel sollen an der BHH nur Tutorinnen und Tutoren beschäftigt werden, die einen Studierendenstatus (z.B. im Masterstudium oder als Promovenden) besitzen. Die Begründung für die Beschäftigung akademischer Tutorinnen oder Tutoren ist zu dokumentieren und zu den Arbeitsunterlagen zu nehmen.

## **§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Satzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der BHH in Kraft. Nach Inkrafttreten dieser Satzung sollen Tutorinnen und Tutoren nur nach Maßgabe dieser Satzung beschäftigt werden. Bereits bestehende Arbeitsverträge gelten bis zum Ablauf der vertraglichen Frist fort.

Hamburg, den 17. Juli 2025

Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)